

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Februar 2014

Nr. 9

Inhalt

Seite

20.02.2014 -	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-18 „Gewerbepark“, 2. Änderung, Stadtteil Bockenem	202
25.02.2014 -	I. Änderung der Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuern)	204
26.02.2014 -	Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	205

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-18 "Gewerbepark", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 17.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 01-18 "Gewerbepark", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbeitrag können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-18 "Gewerbepark", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

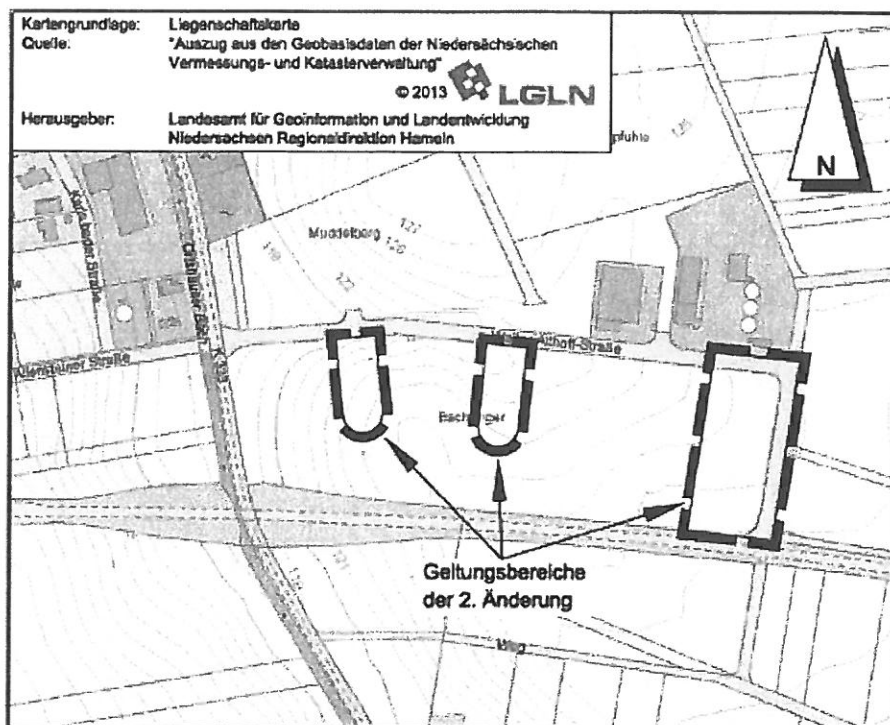
Bockenem, den 20.02.2014

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke



STADT BOCKENEM
LANDKREIS HILDESHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-18 „GEWERBEPARK“, 2. ÄNDERUNG



I. Änderung

der Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat des **Flecken Lamspringe** in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende I. Änderung der Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern)

Artikel I

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese I. Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 7 (1) außer Kraft.

Lamspringe, den 25. Februar 2014

Flecken Lamspringe

Herr
Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, den 06. März 2014 um 16:00 Uhr findet
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.01.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufgabenübergang Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2013; Sachstandsbericht
-Vorlage 586/XVII
5. Steuerung in den Wesentlichen Produkten „Hilfen zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“
-Vorlage 581/XVII
6. LeFiS - LernFörderung in Schulen
-Vorlage 582/XVII
7. Verfahren zur Überprüfung u. a. der persönlichen Eignung von Tagespflegepersonen
-Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 12.02.2014
-Vorlage 585/XVII
8. Fortschreibung des KiTa-Bedarfsplans zum 01.08.2013
-Vorlage 579/XVII
9. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF);
Zweiter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.08.2013
-Vorlage 587/XVII
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 26.02.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler